

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

34. Jahrgang

Wittmund, den 30. August 2013

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

- Öffentliche Bekanntmachung
Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen
Anlagen; Windpark Abens Nord Beteiligungs-GmbH .. 60
- Öffentliche Bekanntmachung
Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen
Anlagen; Norderland Natur Plan GmbH 60

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund
für das Haushaltsjahr 2013 61
- Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg
für das Haushaltsjahr 2013 61
- Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem
für das Haushaltsjahr 2013 62
- Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg
für das Haushaltsjahr 2013 62
- Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer
für das Haushaltsjahr 2013 63
- Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf
für das Haushaltsjahr 2013 63
- Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo
für das Haushaltsjahr 2013 63
- Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum
für das Haushaltsjahr 2013 64
- Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf
für das Haushaltsjahr 2013 64
- Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары
für das Haushaltsjahr 2013 65
- Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt
für das Haushaltsjahr 2013 65
- Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens
für das Haushaltsjahr 2013 65
- Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum
für das Haushaltsjahr 2013 66
- Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast
für das Haushaltsjahr 2013 66
- Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg
für das Haushaltsjahr 2013 67
- Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel
für das Haushaltsjahr 2013 67
- Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf
für das Haushaltsjahr 2013 67
- Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf
für das Haushaltsjahr 2013 68
- Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog
für das Haushaltsjahr 2012 69

Haushaltssatzung des Zweckverbandes
zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen
in Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2013 69

Vertrag über die Einrichtung von Freizeitwegen
in den Waldgebieten „Schafhaus“ und „Schoo“
zwischen der Gemeinde Moorweg und
der Anstalt Niedersächsische Landesforsten 70

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 76
„Molkereistraße 19“ (Vorhaben- und Erschließungsplan)
der Stadt Esens als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB) 70

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 C
„Theodor-Thomas-Straße / Neustädter Straße“
(Vorhaben- und Erschließungsplan) der Stadt Esens
als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im
beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB;
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB) 71

Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet – Erweiterung“
2. Änderung der Gemeinde Blomberg
Bebauungsplan gem. § 13 a Baugesetzbuch 71

Bebauungsplan Nr. 13 „Am Reihertief“
1. Änderung der Gemeinde Blomberg
Bebauungsplan gem. § 13 a Baugesetzbuch 72

Bebauungsplan Nr. 16 „Östlich der Hauptstraße“
der Gemeinde Blomberg
Bebauungsplan gem. § 13 a Baugesetzbuch und
9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Holtriem 72

Bebauungsplan Nr. 17
„Nördlich der Raiffeisenstraße – Erweiterung“
mit Teilaufhebung der Innenbereichssatzung Blomberg
Bebauungsplan gem. § 13 a Baugesetzbuch und
8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Holtriem 73

Bebauungsplan Nr. 11
„Windpark Holtriemer Hammrich IV“
1. Änderung der Gemeinde Schweindorf
(Vereinfachte Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch) 74

Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Spiekeroog
zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes „Flurstück 19/5 Westerloog“
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 74

1. Änderung der Satzung über die Reinigung der
öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der
Gemeinde Spiekeroog (Straßenreinigungssatzung) 75

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog
über die Erhebung von Gebühren
für die Straßenreinigung 75

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes
„JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“
betr. Termin der 42. Verbandsversammlung 75

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen

Die Windpark Abens Nord Beteiligungs-GmbH, Kirchweg 3, 26409 Wittmund-Burhufe, beantragt die Erteilung einer Genehmigung gem. §§ 4, 6 und 10 BImSchG für die Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen in den Ortschaften Burhufe, Buttforde, Blersum und Uttel der Stadt Wittmund.

Es ist geplant, 13 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-101 (Leistung jeweils 3.050 kW, Nabenhöhe 135,40 m, Gesamthöhe ca. 185,90 m) zu errichten.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen bedarf einer Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Neufassung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2 Spalte c) des Anhanges 1 zu dieser Verordnung.

Das Erfordernis, das Genehmigungsverfahren in einem förmlichen (öffentlichen) Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, ergibt sich aus der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens. Aufgrund der Anzahl der geplanten und beantragten Windenergieanlagen fällt das Vorhaben gem. § 3 b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziffer 1.6.1, Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Genehmigungsverfahren wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die beigelegten Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 9. 9. 2013 und endet am 8. 10. 2013.

Die Unterlagen können beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 308, während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der auslegenden Stelle in der Zeit vom 9. 9. 2013 bis zum 22. 10. 2013 schriftlich oder in elektronischer Form (bauamt@lk.wittmund.de) geltend gemacht werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am Mittwoch, 6. 11. 2013, 14.00 Uhr, im Besprechungsraum, Zimmer Nr. 313, Verwaltungsgebäude III des Landkreises Wittmund, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, mit den Einwanderhebern und der Antragstellerin erörtert, es sei denn, die zweckgerechte Durchführung des Erörterungstermins erfordert eine Verlegung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern und den Einwanderhebern Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Das gleiche gilt im Falle der positiven Bescheidung des Vorhabens für die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Wittmund, den 21. August 2013

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Köring

Öffentliche Bekanntmachung Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen

Die Norderland Natur Plan GmbH, Vogskampen 2, 26556 Schweindorf, beantragt die Erteilung einer Genehmigung gem. §§ 4, 6 und 10 BImSchG für die Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen in den Gemeinden Westerholt und Nenndorf, Samtgemeinde Holtriem.

Es ist geplant, sechs Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-82 (Leistung 2.300 kW, Nabenhöhe 108,38 m, Gesamthöhe ca. 149,38 m) zu errichten.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen bedarf einer Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Neufassung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2 Spalte c) des Anhanges 1 zu dieser Verordnung.

Das Erfordernis, das Genehmigungsverfahren in einem förmlichen (öffentlichen) Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, ergibt sich aus der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens. Aufgrund der Anzahl der geplanten und bestehenden Windenergieanlagen fällt das Vorhaben gem. § 3 b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziffer 1.6.1, Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Genehmigungsverfahren wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die beigelegten Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 9. 9. 2013 und endet am 8. 10. 2013.

Die Unterlagen können beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 308, bei der Samtgemeinde Holtriem, Bauamt, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, der Gemeinde Großheide, Bauamt, Zimmer 18, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, und der Gemeinde Dornum, Bauamt, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei den auslegenden Stellen in der Zeit vom 9. 9. 2013 bis zum 22. 10. 2013 schriftlich, in elektronischer Form (bauamt@lk.wittmund.de) geltend gemacht werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am Mittwoch, 13. 11. 2013, 14.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Samtgemeinde Holtriem, 1. OG, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, mit den Einwanderhebern und der Antragstellerin erörtert, es sei denn, die zweckgerechte Durchführung des Erörterungstermins erfordert eine Verlegung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern und den Einwanderhebern Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Das gleiche gilt im Falle der positiven Bescheidung des Vorhabens für die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Wittmund, den 21. August 2013

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Köring

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 252 u. 279), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 7. Mai 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

	Mit dem Nachtragshaushalts- plan werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	28.268.700	113.100		28.381.800
ordentliche Aufwendungen	28.148.400	79.900		28.228.300
außerordentliche Erträge	25.300			25.300
außerordentliche Aufwendungen	27.000			27.000
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.900.600	113.100		26.013.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.779.400	113.100		25.892.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	787.800			787.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.169.900			4.169.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.920.600			2.920.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.159.700			1.159.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts	29.609.000	113.100		29.722.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushalts	31.109.000	113.100		31.222.100

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes** der Stadt Wittmund wird nicht verändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kreditermächtigung** wird nicht geändert.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** werden **Kredite** für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige **Höchstbetrag**, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb der Stadt** aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** werden nicht geändert:

Wittmund, den 8. Mai 2013

Stadt Wittmund
Clausen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 6. 8. 2013 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 9. 9. 2013 bis zum 17. 9. 2013 im Rathaus, Zimmer 308 (Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 20. August 2013

Clausen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 4. 4. 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	20.513.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.513.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	150.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	150.000 €

2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.527.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.483.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.402.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.273.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	776.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	115.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzaushaltes	19.706.000 €
der Auszahlungen des Finanzaushaltes	22.872.800 €
Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzaushaltes	- 3.166.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 776.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr

2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Friedeburg, 4. 4. 2013

gez. Emmelmann

(L. S.)

Emmelmann
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – am 8. 8. 2013 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 2. 9. 2013 bis 10. 9. 2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 28, öffentlich aus.

Friedeburg, den 30. 8. 2013

Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in der Sitzung am 25. 3. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 6.673.400 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.673.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.887.600 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.550.700 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 220.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.811.300 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 82.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 144.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.189.600 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.506.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 82.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 981.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeinde-Umlage wird auf 42,00 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

Westerholt, den 25. 3. 2013

Samtgemeinde Holtriem

(L. S.)

Dirks
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 1. August 2013 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 5. bis 13. September 2013 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem
Dirks
SG-Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Blomberg in der Sitzung am 28. 2. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 917.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 917.700 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 729.400 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 737.900 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 265.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 525.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	994.400 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.263.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 121.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Blomberg, den 28. 2. 2013

(L. S.)

Willms
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 5. bis 13. September 2013 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Blomberg
Willms
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in der Sitzung am 15. 3. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	314.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	314.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	273.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	248.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	66.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	276.400 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	316.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Eversmeer, den 15. 3. 2013

(L. S.)

Kunze
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 5. bis 13. September 2013 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Eversmeer
Kunze
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in der Sitzung am 27. 3. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	498.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	498.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	457.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	425.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	87.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	175.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	544.800 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	600.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 76.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Nenndorf, den 27. 3. 2013

(L. S.)

Schuster
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 5. bis 13. September 2013 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Nenndorf
Schuster
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in der Sitzung am 27. 2. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	705.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	705.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	584.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	597.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	130.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	147.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	714.300 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	745.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 97.300 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
 2. Gewerbesteuer 360 v. H.
- Neuschoo, den 27. 2. 2013

(L. S.)

Heymann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 5. bis 13. September 2013 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neuschoo
Heymann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nennndorf in der Sitzung am 27. 2. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 497.000 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 497.000 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 352.800 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 415.900 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 106.500 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 190.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 6.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	459.300 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	612.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 58.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

Ochtersum, den 27. 2. 2013

(L. S.)

Pfaff
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 5. bis 13. September 2013 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Ochtersum
Pfaff
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in der Sitzung am 1. 3. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 655.200 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 655.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 563.400 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 598.500 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 142.300 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 138.200 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	705.700 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	736.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 93.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

Schweindorf, den 1. 3. 2013

(L. S.)

Ahrends
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 5. bis 13. September 2013 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Schweindorf
Ahrends
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Utarp in der Sitzung am 11. 3. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|--|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 330.100 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 330.100 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|---|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 291.100 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 274.000 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 195.300 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 240.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.400 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	486.400 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	516.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 48.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| | 360 v. H. |

Utarp, den 11. 3. 2013

(L. S.) **Bents**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 5. bis 13. September 2013 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Utarp
Bents
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westerholt in der Sitzung am 22. 3. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 3.307.400 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.307.400 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.400.800 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.065.000 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 612.200 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.985.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.013.000 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.050.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| | 350 v. H. |

Westerholt, den 22. 3. 2013

(L. S.) **Eilers**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 5. bis 13. September 2013 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Westerholt
Eilers
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 12. 12. 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 9.220.400 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 9.125.400 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 4.500 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 4.000 Euro |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.980.100 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.576.500 Euro |

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	186.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	920.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	126.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.166.600 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.622.800 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 35 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

Esens, den 12. 12. 2013

(L. S.) **Samtgemeinde Esens**
Buß
(SG-Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 12. 8. 2013 unter dem Aktenzeichen 20/083/-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 2. 9. 2013 bis 10. 9. 2013 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus.

Buß
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 28. 5. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	606.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	624.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.500 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	450.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	383.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	104.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	126.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	555.400 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	515.500 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden im Haushaltsjahr 2013 nicht veranschlagt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Dunum, 28. 5. 2013

(L. S.) **Gemeinde Dunum**
Janhsen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 2. 9. 2013 bis 10. 9. 2013 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Alter Postweg 46, 26427 Dunum, öffentlich aus.

Janhsen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 17. 4. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	935.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	935.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	21.100 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	867.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	787.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	100.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	33.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	967.100 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	867.200 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	380 v. H.

Holtgast, 17. 4. 2013

(L. S.) **Gemeinde Holtgast**
Ihnen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 2. 9. 2013 bis 10. 9. 2013 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast, öffentlich aus.

Ihnen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 15. 4. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	412.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	444.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	40.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	382.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	324.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	190.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	234.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	572.700 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	558.000 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden im Haushaltsjahr 2013 nicht veranschlagt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	360 v. H.

Moorweg, 15. 4. 2013

(L. S.) **Gemeinde Moorweg**
Schröder
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 2. 9. 2013 bis 10. 9. 2013 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, 26427 Moorweg, öffentlich aus.

Schröder
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 29. 4. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.535.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.634.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	427.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.238.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.187.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.264.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.819.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	554.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	117.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.057.400 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.124.200 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 554.700 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	340 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	370 v. H.

Neuharlingersiel, 29. 4. 2013

(L. S.) **Gemeinde Neuharlingersiel**
Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach dem § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 7. 8. 2013 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Nhs erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 2. 9. 2013 bis 10. 9. 2013 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von Eucken Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, öffentlich aus.

Peters
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 25. 4. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	763.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	763.700 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	11.100 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	708.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	620.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	270.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	538.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.200 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	979.800 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.172.700 Euro
§ 2	
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.	
§ 3	
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.	
§ 4	
Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden im Haushaltsjahr 2013 nicht veranschlagt.	

§ 5	
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:	
1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	380 v. H.

Stedesdorf, 25. 4. 2013

(L. S.) **Gemeinde Stedesdorf**
Oelrichs
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 2. 9. 2013 bis 10. 9. 2013 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Kaiserstraße 1, 26427 Stedesdorf, öffentlich aus.

Oelrichs
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 14. 8. 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

	Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	763.700	59.900	0	823.600
ordentliche Aufwendungen	737.500	17.800	0	755.300
außerordentliche Erträge	11.100	300	0	11.400
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	708.900	53.200	0	762.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	620.500	8.000	0	628.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	270.900	31.000	0	301.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	538.000	209.700	0	747.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.200	0	0	14.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	979.800	84.200	0	1.064.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.172.700	217.700	0	1.390.400

§ 2
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.
§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
§ 4
Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.
§ 5
Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.
Stedesdorf, 14. 8. 2013

(L. S.) **Gemeinde Stedesdorf**
Oelrichs
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 2. 9. 2013 bis 10. 9. 2013 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Kaiserstraße 1, 26427 Stedesdorf, öffentlich aus.

Oelrichs
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 12. Juli 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.338.500 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.238.600 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.276.900 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.361.900 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 6.860.500 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.405.200 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 339.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Langeoog, den 13. 7. 2012

(L. S.) **Der Bürgermeister**
Uwe Garrels

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – hat am 16. 8. 2013 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg die erforderliche Genehmigung für den § 4 der Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 2. 9. 2013 bis 10. 9. 2013 im Rathaus, Kämmerlei, 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 23. August 2013

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel in seiner Sitzung vom 21. Juni 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 406.600 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 414.076 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 122.136 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 0 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 75.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 103.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzaushaltes 0 Euro
der Auszahlungen des Finanzaushaltes 55.864 Euro

§ 2

Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden in Höhe von 200.000 Euro veranschlagt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Neuharlingersiel, den 21. Juni 2013

Groenhagen
Geschäftsführer

Reinders
Verbandsvorsteher

Fiengenheim
Mitglied der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 3 NKomZG und § 13 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 19. 8. 2013 unter dem Aktenzeichen 20/081-1164 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 16 Abs. 3 NKomVZ und § 13 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 2. 9. 2013 bis 10. 9. 2013 in der Geschäftsstelle des Hafenzweckverbandes beim Kurverein Neuharlingersiel e. V., Edo-Edzards-Straße 1, 26427 Neuharlingersiel, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neuharlingersiel, den 20. 8. 2013

Reinders
Verbandsvorsteher

Vertrag über die Einrichtung von Freizeitwegen in den Waldgebieten „Schafhaus“ und „Schoo“

zwischen

der Gemeinde Moorweg

vertreten durch den Bürgermeister, Schulweg 2, 26427 Moorweg
– nachstehend „Gemeinde“ genannt –
und

der Anstalt Niedersächsische Landesforsten

vertreten durch das Niedersächsische Forstamt Neuenburg,
Zeteler Straße 18, 26340 Zetel
– nachstehend „Forstamt“ genannt –

Vorbemerkungen:

Gemeinde und Forstamt beabsichtigen in den Waldgebieten „Schafhaus“ und „Schoo“ die Infrastruktur für Wanderer und Radfahrer zu verbessern. Zu diesem Zweck sollen durch die Gemeinde durch Allgemeinverfügung Wege im vorhandenen Wegenetz als Freizeitwege i. S. der §§ 37 – 41 Nds. Gesetz über die Wald- und die Landschaftsordnung (NWaldLG) mit der Zweckbestimmung „Radwege“ ausgewiesen werden.

Neben den im NWaldLG beschriebenen gesetzlichen Wirkungen vereinbaren die Gemeinde und das Forstamt folgendes:

§ 1

Abstimmungen

Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherstellung der Verkehrssicherung gemäß NWaldLG durch die Gemeinde sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Forstamt zulässig.

§ 2

Forstwirtschaftliche Nutzung / Unterhaltung

1. Das Forstamt wird die Wege weiterhin für forstwirtschaftliche Maßnahmen nutzen. Das Forstamt ist berechtigt, die Wege jederzeit zur Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen zu sperren bzw. sperren zu lassen.
2. Das Forstamt unterhält die Wege einschließlich der Durchlässe und der Brücken so, wie es für eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft erforderlich ist. Sofern und soweit die Gemeinde eine darüber hinausgehende Unterhaltung und Pflege der Wege für erforderlich hält, führt die Gemeinde diese Arbeiten selbst und auf ihre Kosten durch. Sie darf sich dafür Dritter bedienen.
3. Sollten durch forstwirtschaftliche Maßnahmen an den Wegen Schäden entstehen, deren Beseitigung über die Unterhaltung i. S. von Nr. 2. Satz 1 dieses Paragraphen hinausgehen, bestehen seitens der Gemeinde daraus keine Schadenersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche gegen das Forstamt.

§ 3

Ausweisung weiterer Wege

Sollte in gemeinsamer Abstimmung die Ausweisung von Freizeitwegen außerhalb des bereits vorhandenen Wegenetzes beabsichtigt werden, so übernimmt das Forstamt keine Kosten für die Herrichtung des neuen Wegeabschnittes.

§ 4

Entschädigung

1. Die Gemeinde zahlt an das Forstamt gem. § 40 NWaldLG eine jährliche Entschädigung in Höhe von 150 Euro / ha bezogen auf die Flächengrößen der Wege.

Die Entschädigung berechnet sich wie folgt:

Gesamtlänge der Wege multipliziert mit deren Breite. Dabei wird bei Waldwegen eine Breite von 4 m und bei Radwegen eine Breite von 1,50 m angenommen.

Die Gemeinde Moorweg zahlt an das Forstamt 105 Euro.

2. Die Entschädigung ist jeweils im Voraus bis zum 31. 1. eines Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr zu zahlen, erstmalig am 31. 1. 2014 für das Jahr 2014.

§ 5

Das abgestimmte Freizeitwegenetz ist umfassend und abschließend.

§ 6

Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Moorweg, den 27. 5. 2013

Gemeinde Moorweg
Der Bürgermeister
Jürgen Schröder

Neuenburg, den 13.06.2013

Nds. Forstamt Neuenburg
Forstamtsleiter
Dr. Martin Dippel

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 76 „Molkereistraße 19“

(Vorhaben- und Erschließungsplan)

als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 24. 6. 2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 76 „Molkereistraße 19“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Eine Änderung bzw. Anpassung des Flächennutzungsplanes war nicht erforderlich, da die beabsichtigte Planung des o. a. Bebauungsplanes den Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes entspricht.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 76 „Molkereistraße 19“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der o. a. Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Zimmer 11, Am Markt 2 – 4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtplan zu sehen.



Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esens, 26. Juli 2013

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 C „Theodor-Thomas-Straße / Neustädter Straße“ (Vorhaben- und Erschließungsplan) als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

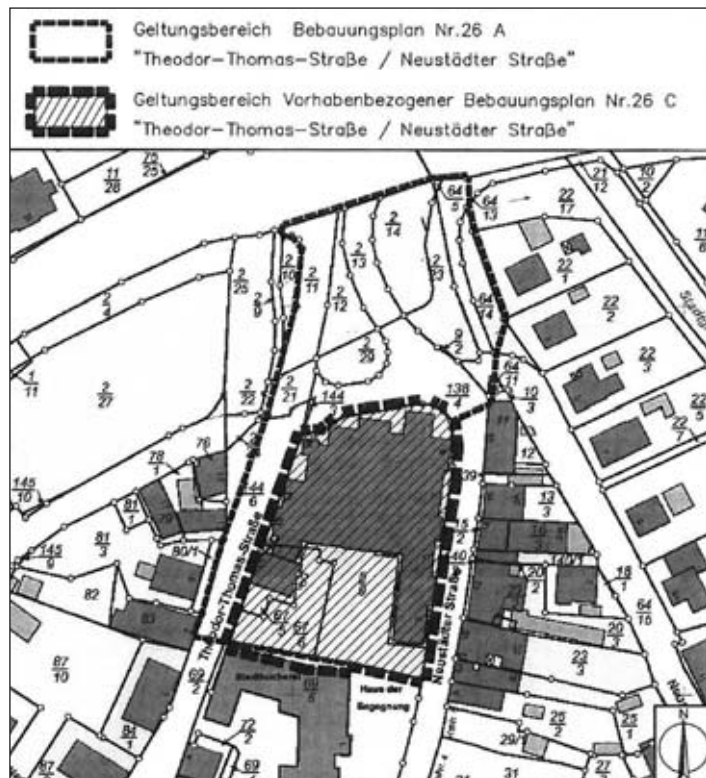
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 24. 6. 2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 C „Theodor-Thomas-Straße / Neustädter Straße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanfestsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 C „Theodor-Thomas-Straße / Neustädter Straße“ stand im Widerspruch zur bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung. Mit dem Inkrafttreten des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB angepasst.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 26 C „Theodor-Thomas-Straße / Neustädter Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der o. a. Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Zimmer 11, Am Markt 2–4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtplan zu ersehen.



Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esens, 26. Juli 2013

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

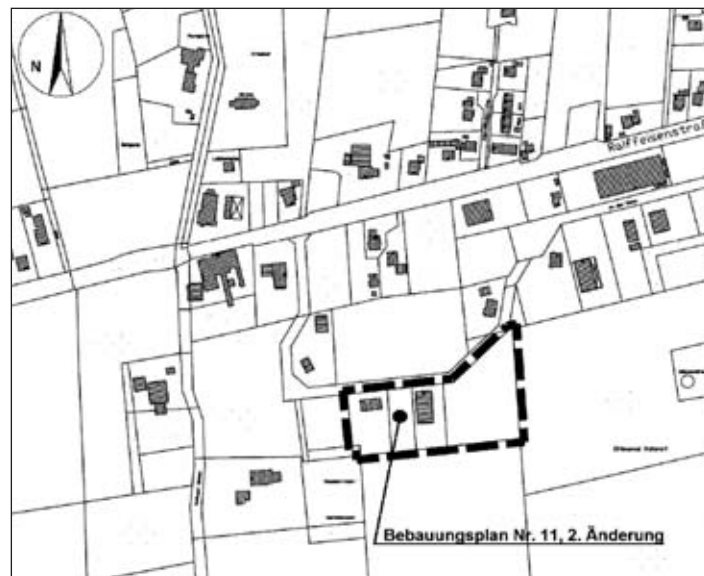
Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 11

„Gewerbegebiet – Erweiterung“, 2. Änderung Bebauungsplan gem. § 13 a Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Blomberg hat in seiner Sitzung am 2. 8. 2013 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Blomberg, Herren Helmer 2 a, 26487 Blomberg, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet – Erweiterung“, 2. Änderung, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Blomberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Blomberg, den 15. 8. 2013

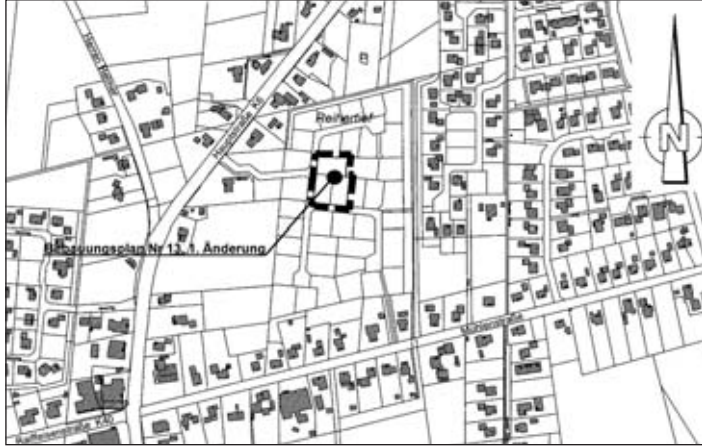
Gemeinde Blomberg
Die Bürgermeisterin
Willms

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 13
„Am Reihertief“, 1. Änderung

Bebauungsplan gem. § 13 a Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Blomberg hat in seiner Sitzung am 2. 8. 2013 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Blomberg, Herren Helmer 2 a, 26487 Blomberg, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Am Reihertief“, 1. Änderung, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Blomberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Blomberg, den 15. 8. 2013

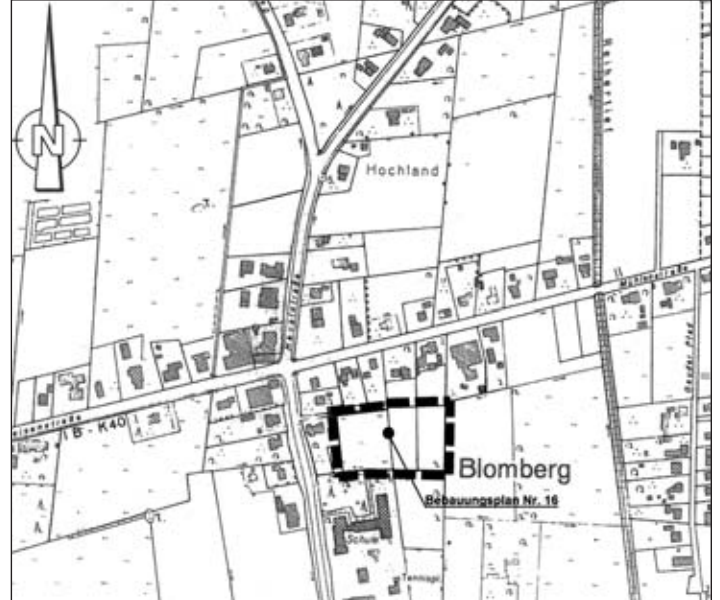
Gemeinde Blomberg
Die Bürgermeisterin
Willms

Bekanntmachung
A. Bebauungsplan Nr. 16
„Östlich der Hauptstraße“

Bebauungsplan gem. § 13 a Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Blomberg hat in seiner Sitzung am 2. 8. 2013 die oben genannte Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Blomberg, Herren Helmer 2 a, 26487 Blomberg, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „Östlich der Hauptstraße“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Blomberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Blomberg, den 15. 8. 2013

Gemeinde Blomberg
Die Bürgermeisterin
Willms

B. 9. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 16 „Östlich der Hauptstraße“ der Gemeinde Blomberg, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem im Wege der Berichtigung wie folgt angepasst: Die Darstellung „Gemischte Bauflächen“ (M) wird geändert in die Darstellung „Wohnbauflächen“ (W), die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ wird geändert in die Darstellung „Wohnbauflächen“ (W). Damit wird der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Östlich der Hauptstraße“ der Gemeinde Blomberg als „Wohnbauflächen“ (W) dargestellt.

Der Geltungsbereich der Berichtigung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Östlich der Hauptstraße“ der Gemeinde Blomberg.

Bei der vorgenannten Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit dem oben genannten Bebauungsplan wirksam.

Westerholt, den 15. 8. 2013

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Dirks

Bekanntmachung

A. Bebauungsplan Nr. 17 „Nördlich der Raiffeisenstraße – Erweiterung“ mit Teilaufhebung der Innenbereichssatzung Blomberg Bebauungsplan gem. § 13 a Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Blomberg hat in seiner Sitzung am 2. 8. 2013 die oben genannte Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Blomberg, Herren Helmer 2 a, 26487 Blomberg, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Nördlich der Raiffeisenstraße – Erweiterung“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Blomberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Blomberg, den 15. 8. 2013

Gemeinde Blomberg
Die Bürgermeisterin
Willms

B. 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 17 „Nördlich der Raiffeisenstraße – Erweiterung“ der Gemeinde Blomberg, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem im Wege der Berichtigung wie folgt angepasst: Die Darstellung „Gemischte Bauflächen“ (M) wird geändert in die Darstellung „Wohnbauflächen“ (W).

Der Geltungsbereich der Berichtigung ist identisch mit dem Geltungsbereich des: Bebauungsplanes Nr. 17 „Nördlich der Raiffeisenstraße – Erweiterung“ der Gemeinde Blomberg.

Bei der vorgenannten Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit dem oben genannten Bebauungsplan wirksam.

Westerholt, den 15. 8. 2013

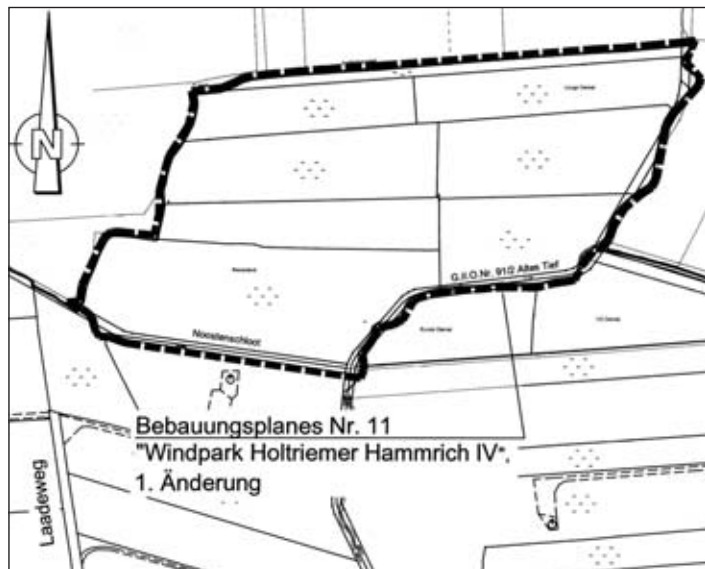
Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Dirks

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 11
„Windpark Holtriemer Hammrich IV“,
1. Änderung

(Vereinfachte Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch)

Der Rat der Gemeinde Schweindorf hat in seiner Sitzung am 14. 6. 2013 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Schweindorf, Mühlenweg 6, 26556 Schweindorf, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Windpark Holtriemer Hammrich IV“, 1. Änderung, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schweindorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schweindorf, den 22. 8. 2013

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister
Ahrends

Öffentliche Bekanntmachung
Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung
eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Flurstück 19/5 Westerloog“
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 22. 8. 2013 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Flurstück 19/5 Westerloog gefasst:

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem anliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Allgemeiner Zweck und allgemeines Ziel der Planungen:

Die Gemeinde Spiekeroog hat die Absicht, auf Antrag einer Investorengruppe ein Wohngebäude mit drei bis vier Wohneinheiten zuzulassen. Das Grundstück, auf dem das Gebäude geplant ist, befindet sich am westlichen Rand der Siedlungsstruktur an dem Weg Westerloog und betrifft das Flurstück 19/5 westlich des alten Zollhauses.

Gleichzeitig hat der Rat die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligungsverfahren finden in der Zeit vom 2. 9. 2013 bis zum 1. 10. 2013 statt und werden ortsüblich bekannt gemacht.

Spiekeroog, den 23. 8. 2013

(L. S.)

Fiegenheim
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Spiekeroog (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 22. 8. 2013 beschlossen:

I. § 3 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde Spiekeroog betreibt für den Bereich der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Spiekeroog und den Hellerpad einen Teil der Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.

II. Das als Bestandteil der Satzung zu fassende Straßenverzeichnis wird wie folgt neu aufgestellt:

Die Einrichtung der gemeindlichen Straßenreinigung gemäß § 3 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Spiekeroog (Straßenreinigungssatzung) gilt für die nachfolgend genannten Straßen:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Achter d' Diek | 14. Noordertün bis Haus Nr. 1 |
| 2. An d' nee Kark | 15. Ostend |
| 3. Bi d' Utkiek | 16. Pollerdiek |
| 4. Friederikenweg bis Haus Nr. 15 | 17. Richelweg |
| 5. Gartenweg | 18. Slurpad bis Haus Nr. 4 |
| 6. Hellerpad bis zur Hermann-Lietz-Schule | 19. Süderloog |
| 7. In d' Kamp | 20. Südermenss |
| 8. Kaapdünenweg | 21. Tranpad bis Haus Nr. 19 |
| 9. Lütt Pad | 22. Up de Dünen |
| 10. Lütt Slurpad | 23. Up de Höcht |
| 11. Melksett | 24. Westerloog |
| 12. Noorderloog | 25. Wittdün |
| 13. Noorderpad bis Haus Nr. 25 A | 26. Wüppspoor |

III. Die Satzungsänderung tritt zum 30. 9. 2013 in Kraft.

Spiekeroog, den 23. 8. 2013

(L. S.)

Fiegenheim
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GBBL. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 22. 8. 2013 beschlossen:

I. § 3 Nr. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Dieser Anteil wird auf 12,20 Prozent der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

II. § 3 Nr. 1 wird in der Aufzählung der den Allgemeinanteil umfassenden Kosten ergänzt um:

c) die Kosten für den Allgemeinanteil an der Straße Hellerpad

III. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich 1,00 Euro je Veranlagungsmeter der Straßenfrontlänge.

IV. Die Satzungsänderung tritt zum 30. 9. 2013 in Kraft.

Spiekeroog, den 23. 8. 2013

(L. S.)

Fiegenheim
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“

Die Bekanntmachung des Termins der 42. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 8 am 30. 8. 2013 veröffentlicht.

Jever, den 22. 8. 2013

Böhling

Vorsitzender

Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven